



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 1 WDS-VR 1.11

In dem Wehrbeschwerdeverfahren

des Herrn Oberst i.G.,

...,

- Bevollmächtigte:
Rechtsanwälte
... -

Beigeladener:
Herr Oberst i.G.
...,

werden die vom Bund an den Antragsteller gemäß dem Beschluss des
1. Wehrdienstsenats des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Juli 2011 zu er-
stattenden notwendigen Aufwendungen auf

827,05 €

(in Worten: achthundertsiebenundzwanzig 5/100 €)

festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 1. Der 1. Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts hat mit Beschluss vom 25. Juli 2011 die dem Antragsteller im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht - Wehrdienstsenate - einschließlich der im vorgerichtlichen Verfahren erwachsenen notwendigen Aufwendungen dem Bund auferlegt.
- 2 2. Die Bevollmächtigten des Antragstellers beantragten mit Schriftsatz vom 5. August 2011 die dem Antragsteller erwachsenen notwendigen Aufwendungen wie folgt festzusetzen:

Verfahrensgebühr für Verfahren auf gerichtliche Entscheidung nach der WBO vor dem BVerwG § 14, Nr. 6402 (richtig: 6403) VV RVG	665,00 €
Terminsgebühr im Verfahren auf gerichtliche Entscheidung nach der WBO vor dem BVerwG § 14, Nr. 6403 (richtig: 6405) VV RVG	665,00 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	1330,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	1350,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	256,50 €
zu zahlender Betrag	1606,50 €.

- 3 Dem Bundeswehrdisziplinaranwalt wurde als Vertreter des Bundesministers der Verteidigung (§ 21 Abs. 3 Satz 2 WBO) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- 4 Er nahm mit Schreiben vom 23. August 2011 wie folgt Stellung:

"Dem Kostenansatz widerspreche ich, weil der Ansatz des Höchstbetrages für die Verfahrens- und die Terminsgebühr nicht billigem Ermessen entspricht. Die von der Bevollmächtigten geforderten Gebühren bestimmen sich nach dem RVG in der Fassung ab dem 1. Februar 2009, da die Rechtsanwältin ihre Tätigkeit nachweislich am 5. Januar 2011 (Datum der Vollmacht) aufgenommen hat.

1. Verfahrensgebühr Nr. 6403 VV RVG

Die Sache hat durchaus eine gewisse Bedeutung für den Antragsteller wegen der möglichen Auswirkungen auf seinen weiteren Werdegang, jedoch sind der Umfang und die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit allenfalls als durchschnittlich für ein Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes anzusehen. Daher bitte ich unter Beachtung der vorgenannten Gründe, die Verfahrensgebühr in Höhe der Mittelgebühr festzusetzen.

2. Terminsgebühr Nr. 6405 VV-RVG

Nach § 17 Nr. 4 RVG sind das Verfahren in der Hauptsache und das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im Kostenrecht verschiedene Angelegenheiten. Das heißt, dass bei gleichzeitiger Wahrnehmung des Termins der Ansatz einer Terminsgebühr in jedem Verfahren gerechtfertigt ist.

Die gleichzeitige Terminierung beider Verfahren führt zu Synergieeffekten, die das Billigkeitskriterium des anwaltlichen Aufwandes (Umfang und Schwierigkeit der Tätigkeit) maßgeblich mitbestimmen. Bei vergleichbaren Sachverhalten wird in der Rechtsprechung von einer um ein Drittel abgesenkten Mittelgebühr ausgegangen, da insoweit nicht noch andere erhöhende oder senkende Faktoren hinzutreten (siehe Beschluss Sozialgericht Berlin vom 10. Juni 2009 – S 165 SF 601/09 E -).

Das Maß des Aufwandes wurde im vorliegenden Verfahren in dem Termin durch eine für das Hauptsacheverfahren gleichermaßen zu klärende Prozessfrage bestimmt, so dass notwendigerweise der Ansatz für die Terminsgebühr im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes unterdurchschnittlich anzusetzen ist. Es gab keine spezifische Frage, das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes betreffend zu erörtern, die daneben ein eigenständiges Gewicht hätte erlangen können. Die Bedeutung der Prozessfrage an sich ist bereits in der Terminsgebühr für das Hauptsacheverfahren angemessen berücksichtigt worden (vgl. Stellungnahme BWDA II WBL 2/11 – BVerwG 1 WB 59.10 – vom 19. Juli 2011). Daher ist die Bedeutung des Termins für die Verfahrensbevollmächtigte als unterdurchschnittlich anzusehen. Unter Würdigung aller vorgenannten Umstände wird gebeten, die Terminsgebühr mit ca. ein Drittel unter der Mittelgebühr in Höhe von 250 € "(richtig 275 €)" anzusetzen.

Der von der Bevollmächtigten geltend gemachten Pauschale für Post- und Telekommunikation wird nicht entgegengetreten.

Unter Abweisung der weitergehenden Forderung wird daher gebeten, die zu erstattenden Auslagen wie folgt festzusetzen:

Verfahrensgebühr gemäß Nr. 6403 VV-RVG	375,00 €
Terminsgebühr gemäß Nr. 6405 VV-RVG	275,00 €
Post- und Telekommunikationspauschale	20,00 €
Zwischensumme	670,00 €
19 % Umsatzsteuer	127,30 €
Erstattungsbetrag	797,30 €."

- 5 Die Bevollmächtigten des Antragstellers wurden zu diesen Ausführungen angehört und teilten mit Schreiben vom 2. September 2011 mit, dass über ihre Ausführungen im Kostenfestsetzungsantrag hinaus eine weitere Stellungnahme nicht beabsichtigt sei. Sie halten vielmehr nach Höhe der beantragten Gebührenfestsetzung und Begründung an den dortigen Ausführungen fest.

II

- 6 1. Die an einen Rechtsanwalt zu zahlenden Beträge gehören zu den notwendigen Aufwendungen bzw. Auslagen (§ 20 Abs. 4 WBO i.V.m. § 140 Abs. 8 Nr. 2 WDO).
- 7 Es sind die Vorschriften des RVG in der Fassung ab 1. Februar 2009 anzuwenden, da die Vollmacht an die Bevollmächtigten am 5. Januar 2011 erteilt worden ist.
- 8 2. Nach § 2 Abs. 2 RVG, nunmehr i.V.m. Nr. 6403 und 6405 VV erhält der Rechtsanwalt im Verfahren auf gerichtliche Entscheidung nach der Wehrbeschwerdeordnung vor dem Bundesverwaltungsgericht - Wehrdienstsenate - eine Verfahrensgebühr und - wenn wie in diesem Fall eine Termin vor dem Bundesverwaltungsgericht stattgefunden hat - eine Terminsgebühr von je 85 bis 665 €. Es handelt sich hierbei um Rahmengebühren. Somit bestimmt der Rechtsanwalt die Gebühren im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der

Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sowie der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Auftraggebers nach billigem Ermessen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 RVG). Sind die Gebühren jedoch von einem Dritten zu ersetzen, wie im vorliegenden Fall vom Bund, so ist die vom Rechtsanwalt getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist (§ 14 Abs. 1 Satz 4 RVG).

- 9 3. In Fällen, die nach Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit durchschnittlich gelagert sind, ist grundsätzlich von einer Mittelgebühr in Höhe von 375 € auszugehen (vgl. zu Nr. 6402 VV-RVG <a. F.> vom 29. Mai 1998 - BVerwG 1 WB 22.98 - <Buchholz 362 § 109a BRAGO Nr.1 = NZWehrr 1998, 204> m.w.N. und vom 18. September 2001 - BVerwG 1 WB 28.01 - Buchholz 311 § 20 WBO Nr. 2 = NZWehrr 2002, 39 = Rpfleger 2002, 98 = NVwZ-RR 2002, 73 und Urteil vom 17. August 2005 - BVerwG 6 C 7.04 - NJW 2006, 247).
- 10 Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass es nur um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes geht, nicht um eine endgültige Entscheidung. Für ein solches Verfahren erhält ein Rechtsanwalt, obwohl er grundsätzlich nach § 15 Abs. 2 Satz 1 RVG die Gebühren in einer Angelegenheit nur einmal fordern kann, neben den Gebühren in der Hauptsache eigene Gebühren (§ 17 Nr. 4 Buchst. c RVG). Der Verminderung der Bedeutung in Angelegenheiten des vorläufigen Rechtsschutzes wird in Verwaltungsstreitverfahren dadurch Rechnung getragen, dass der Streitwert regelmäßig auf die Hälfte des Streitwertes der Hauptsache festgesetzt wird. Dieser Streitwert ist grundsätzlich maßgebend für den Gegenstandswert, aus dem sich die Gebühren eines Rechtsanwalts berechnen (Hartmann, Kostengesetze, 41. Auflage 2011, § 2 RVG Rn. 4). Diese Erwägung führt dazu, dass in Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes vor dem 1. Wehrdienstsenat in durchschnittlich gelagerten Fällen eine Gebühr unterhalb der Mittelgebühr als billig angesehen wird (vgl. Beschlüsse vom 21. Oktober 2008 – BVerwG 1 WDS-VR 11.08 und vom 6. Dezember 2007 – BVerwG 1 WDS-VR 7.07).

- 11 4. Der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit im vorliegenden Verfahren (8 Schriftsätze mit insgesamt 18 Seiten) sowie die Bedeutung der Entscheidung für den weiteren beruflichen Werdegang und die berufliche Stellung des Antragstellers - unter Berücksichtigung der Tatsache, dass im Hauptsacheverfahren 1 WB 59.10 eine über dem Mittelwert liegende Verfahrensgebühr anerkannt wird - rechtfertigen hier den Ansatz der Mittelgebühr für die Verfahrensgebühr.
- 12 Die von den Bevollmächtigten beantragte Verfahrensgebühr in Höhe von 665 € ist allerdings unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände unbillig hoch und deshalb nicht verbindlich. Der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit im vorliegenden Verfahren wird ausreichend dadurch Rechnung getragen, dass keine Kürzung der Mittelgebühr erfolgt. Die Verfahrensgebühr wird in Höhe der Mittelgebühr auf 375,00 € festgesetzt.
- 13 Obwohl die Bevollmächtigten des Antragstellers in Ihrem Schriftsatz vom 2. September 2011 auf die Begründung und die Ausführungen im Kostenfestsetzungsantrag verweisen, kann dies nicht zu einer anderen Entscheidung führen, da dem Kostenfestsetzungsantrag vom 5. August 2011 keine geeigneten Ausführungen zu entnehmen sind, die eine Erhöhung rechtfertigen könnten.
- 14 5. Die beantragte Terminsgebühr von 665 € ist ebenfalls unbillig hoch und damit nicht verbindlich. Auch hier sind keine Begründungen der Bevollmächtigten des Antragstellers angegeben, die eine Erhöhung der Mittelgebühr rechtfertigen könnten.
- 15 Da es sich nur um das Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes handelt (siehe Ausführungen oben) und im Termin keine den vorläufigen Rechtsschutz spezifischen Rechtsfragen sondern vielmehr lediglich prozessrechtliche Fragestellungen (hier: Beiladung) erörtert wurden, wird die Terminsgebühr unterhalb des Mittelwertes angesetzt. Die Terminsgebühr wird auf 300,00 € (20 Prozent-Abschlag) festgesetzt.
- 16 6. Die Höhe der Auslagen ist richtig berechnet.

- 17 7. Die dem Antragsteller im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht erwachsenen und vom Bund zu erstattenden Aufwendungen bzw. Auslagen werden wie folgt festgesetzt:

Verfahrensgebühr gemäß Nr. 6403 VV-RVG	375,00 €
Terminsgebühr gemäß Nr. 6405 VV-RVG	300,00 €
Post- und Telekommunikationspauschale	20,00 €
Zwischensumme	695,00 €
19 % Umsatzsteuer	132,05 €
Gesamtbetrag	827,05 €.

- 18 8. Ein Ausspruch über die Verzinsung ist nicht möglich, da dies in § 20 Abs. 4 WBO i.V.m. § 142 WDO nicht vorgesehen ist. § 142 WDO regelt die Kostenfestsetzung abschließend; eine Anwendung der Vorschriften der Strafprozessordnung (und damit der Zivilprozessordnung) über § 91 Abs.1 WDO ist somit ausgeschlossen (Dau, WDO, 5. Aufl. 2009, § 142 Rn. 4).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Erinnerung zulässig. Sie ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, zu erheben.

Soldaten können die Erinnerung auch schriftlich oder mündlich bei ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten oder in den Fällen des § 5 Abs. 2 und § 11 Buchst. b WBO bei den dort bezeichneten Vorgesetzten erheben; wird sie mündlich erhoben, ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Vorgesetzte unterschreiben muss und der Soldat unterschreiben soll.

Leipzig, 21. Oktober 2011

Gratias, Amtsrätin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle